



Judo-Abteilung

## Abteilungsordnung

### der Judo- Abteilung des TSV Laupheim 1862 e.V.

Fassung: Oktober 2025

#### § 1 Grundsätze

1. Die Abteilung Judo führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereines.
2. Die Abteilung ist über den TSV Laupheim 1862 e.V. Mitglied des Württembergischen Landes-sportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Judo-Verbandes (WJV). Die Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Vorlagen des WLSB, WJV und des TSV Laupheim 1862 e.V. verbindlich an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Abteilung

Die Judoabteilung betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Breiten-, Freizeit und Leistungssport.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung Judo kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Judo setzt die Mitgliedschaft im TSV Laupheim 1862 e.V. voraus.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Erklärung ist grundsätzlich elektronisch über die Homepage des TSV Laupheim abzugeben.
3. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu melden und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Der Vereinsaustritt muss der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 1. Dezember eines Jahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
  - a) gegen die Interessen der Abteilung verstößen wird
  - b) nach wiederholten Ermahnungen gegen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden erheblich verstößen wird.
  - c) bei schweren Schädigungen des Ansehens der Abteilung
  - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Abteilung
  - e) bei Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereines einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des TSV Laupheim e.V. ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Judo kann gemäß §§ 7 und 15 der Satzung des Vereins und durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Die Mitgliedsbeiträge für die Judo-Abteilung sind in der Beitragsordnung der Judo-Abteilung geregelt (vgl. §10).

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied der Abteilung Judo verfügt in der Abteilungsversammlung über aktives Wahlrecht zur Wahl der Abteilungsleitung und ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
5. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied der Abteilung Judo kann in der Abteilungsversammlung in die Abteilungsleitung gewählt werden.

## **§ 6 Abteilungsorgane**

Die Organe der Judoabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt.
3. Die Versammlung ist durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
4. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Abteilungsleiters
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung

- d) Wahlen, falls erforderlich
  - e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, wenn erforderlich
  - f) Anträge
5. Anträge müssen spätestens mit einer Frist von drei Tagen vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eingegangen sein.
  6. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
    - a) das Interesse der Abteilung erfordert.
    - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
  7. Sollte eine Abteilungsversammlung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden können, so ist diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

## § 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung bilden:
  - der / die Abteilungsleiter/in
  - der / die stellvertretenden Abteilungsleiter/in
  - der / die Schriftführer/in
  - der / der Kassenwart/in
  - der / der Sport- oder Lehrwart/in, sofern ein solcher bestimmt wurde.
  - der / die Jugendvertreter/in, sofern ein solcher bestimmt wurde.
2. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung geregelt sind.
3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

## **§ 9 Jugendvertreter und Jugendversammlung**

1. Das Amt des Jugendvertreters kann durch eine einzelne Person belegt werden oder auf bis zu zwei Personen aufgeteilt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Schüler und Jugendlichen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zu dem Jahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird.
3. Als Jugendvertreter kann gewählt werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist und in dem Wahljahr höchstens das 19. Lebensjahr vollendet.
4. Die Jugendversammlung findet mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung statt. Sie wird ebenfalls jährlich abgehalten.
5. Die Jugendversammlung wird im Trainingsbetrieb mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung schriftlich und durch Bekanntgabe durch den Übungsleiter einberufen.
6. Die Jugendversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einen durch ihn benannten Stellvertreter geleitet.
7. Einziger verpflichtender Tagesordnungspunkt ist die Durchführung der Neuwahl des Jugendvertreters.

## **§ 10 Ordnungen der Abteilung**

Die Abteilung gibt sich zur Umsetzung der Abteilungsordnung weitere Ordnungen. Die Einführung neuer Ordnungen erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung.

1. Beitragsordnung: Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird in der Beitragsordnung geregelt, diese wird durch die Abteilungsleitung vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Spesenordnung: Die Vergütung für Übungsleiter und Übungsleiterhelfer sowie sämtliche Regelungen, die den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb betreffen, werden in der Spesenordnung geregelt. Diese wird durch die Abteilungsleitung beschlossen.

## **§ 11 Datenschutz und Zustimmung zu Veröffentlichungen**

Information über die Datenschutzvereinbarungen und Nutzungsbedingungen zwischen den Abteilungsmitgliedern und dem DJB und WJV (Judo-Verbänden): Anfang 2024 hat der Deutsche Judo Bund (DJB) die digitale Mitgliederverwaltung eingeführt.

Die Digitale Mitgliederverwaltung (Judoportal) stellt z.B. folgende Funktionen zur Verfügung:

- Ausstellung und Verwaltung des Judo Pass (Jahreslizenz)
- Erteilung und Verwaltung von Prüfungen bzw. Graduierungen
- Erteilung und Verwaltung von Lizzenzen (z.B. Trainerlizenzen, Wettkampflizenzen)

Der digitale Judo Pass wird inzwischen zwingend für die Dokumentation von Prüfungen oder die Teilnahme an Schulungen und Wettkämpfen benötigt.

Sowohl für die digitale Mitgliederverwaltung als auch für die Verwendung des digitalen Judo Pass liegen entsprechende Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen zwischen den Mitgliedern und dem DJB und WJV vor. Ohne die Zustimmung zu diesen Bedingungen ist eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und damit auch keine Mitgliedschaft in der Abteilung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder der Judo-Abteilung des TSV Laupheim 1862 e.V. automatisch zusammen mit der Mitgliedschaft daher auch diesen Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen des DJB und WJV zustimmen.

Alle Mitglieder der Abteilung werden hiermit darüber informiert, dass diese Zustimmung des Mitglieds stellvertretend elektronisch durch die Abteilung in Form einer „Boten-Funktion“ erfolgt und vom „Boten“ für das jeweilige Abteilungsmitglied übernommen wird.

Sollten Mitglieder diesen Datenschutzbestimmungen und Nutzungsbedingungen nicht zustimmen/ widersprechen, ist eine Mitgliedschaft in der Abteilung nicht möglich.

Bei einem Widerspruch zu den Bestimmungen ist der Judoabteilung dieser Widerspruch schriftlich per Mail zuzusenden:

judo@tsv-laupheim.de

Die Inhalte der jeweiligen Vereinbarungen zu den Datenschutzbestimmungen und den Nutzungsbedingungen können dem folgenden Link entnommen werden:

<https://www.wjv.de/de/service/downloads/digitale-mitgliederverwaltung>

Die Mitglieder der Abteilung willigen außerdem in die Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Fotos/Videos ihrer Person bzw. ihres minderjährigen Kindes im Rahmen der Judo-Abteilung des TSV Laupheim 1862 e.V. ein. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos der abgebildeten Person für die Verbreitung in Publikationen und Druckerzeugnissen und zur Veröffentlichung auf den Internetseiten und Social Media Kanälen des TSV Laupheim e.V. sowie der örtlichen Presse. Die Einwilligung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich. Im Falle des Widerrufs dürfen entsprechende Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden. Ein Widerruf muss schriftlich an die Abteilungsleitung (judo@tsv-laupheim.de) erfolgen.

## **§ 12 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des Vereins zu befragen.

## **§ 13 Abstimmungsmodus**

1. Die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter geleitet. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.
2. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel.
3. Für die weiteren Formalitäten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung des Vereins zuständig.

## **§ 14 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 20 der Satzung des Vereins.

## **§ 15 Gültigkeit der Abteilungsordnung**

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am **26.09.2025** von der Abteilungsversammlung genehmigt. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft und ersetzt alle vorigen Versionen.

Laupheim, den 26.09.2025

*Anmerkung: Im Interesse der Lesbarkeit wurde in der obenstehenden Abteilungsordnung durchgehend die männliche Form verwendet. Diese schließt stets auch die weibliche und diverse Form mit ein.*

Dr.- Ing. Tony Noll

TSV Laupheim 1862 e.V.

Abteilungsleiter Judo